

Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe

Vom 3. Dezember 2009

KABl. 2009, S. 244

Aufgrund des § 14 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) erlassen wir folgende Bestimmungen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Aufgabe des Friedhofes
- § 2 Rechtsstellung des Friedhofes
- § 3 Zusammenschluss von Friedhöfen
- § 4 Anlage und Erweiterung des Friedhofes
- § 5 Leitung und Verwaltung des Friedhofes, Genehmigung, Aufsicht
- § 6 Schließung und Entwidmung des Friedhofes
- § 7 Ruhezeit
- § 8 Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Friedhofsordnung
- § 10 Öffentliche Bekanntmachung

II. Grabstätten

- § 11 Grabstättenarten
- § 12 Verzicht auf anonyme Bestattungen
- § 13 Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen
- § 14 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- § 15 Dauergrabpflege

III. Gebühren

- § 16 Friedhofsgebührenordnung
- § 17 Festsetzung, Verjährung und Vollstreckung

- § 18 Gebührenkalkulation
- § 19 Grabnutzungsgebühr
- § 20 Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten
- § 21 Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer und der Friedhofskapelle
- § 22 Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes
- § 23 Gebühr für die Abräumung des Grabmals und der Grabanlage
- § 24 Friedhofsunterhaltungsgebühr
- § 25 Andersgläubigenzuschlag
- § 26 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

IV. Gestaltung; Umwelt- und Naturschutz

- § 27 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 28 Besondere Gestaltungsvorschriften
- § 29 Umwelt- und Naturschutz

V. Verkehrssicherheit; Dienstleistungen

- § 30 Verkehrssicherungspflicht, Unfallverhütung, Arbeitssicherheit
- § 31 Errichtung und Standsicherheit von Grabmalanlagen
- § 32 Dienstleistungen
- § 33 Verbot von in Kinderarbeit hergestellten Grabmalen

VI. Schlussvorschriften

- § 34 Unbefristete Nutzungsrechte
- § 35 Rechtsbehelf
- § 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Aufgabe des Friedhofes

- (1) ¹Der Friedhof dient der Bestattung verstorbener Personen. ²Er ist vor allem dazu bestimmt, den Angehörigen Verstorbener ein ungestörtes Totengedenken zu ermöglichen.
- (2) ¹Gleichzeitig ist er eine Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung. ²Er weist hin auf Gottes Ruf zum ewigen Leben und gibt dadurch Trost. ³Er ist daher ein bedeutender Teil kirchlicher Arbeit in den Gemeinden.

§ 2

Rechtsstellung des Friedhofes

- (1) ¹Der kirchliche Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform einer unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt. ²Er entsteht durch die Widmung. ³Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Auf dem kirchlichen Friedhof dürfen Personen bestattet werden, die bei ihrem Tod Gemeindeglieder des Friedhofsträgers waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Der Kreis der Bestattungsberechtigten kann u.a. auf folgende Personen erweitert werden:
1. Personen, die bei ihrem Tod im Gebiet des Friedhofsträgers gelebt haben und die im Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Religionsgemeinschaft waren,
 2. alle Personen, die bei ihrem Tod im Bereich des Friedhofsträgers gelebt haben.
- (4) Ist der kirchliche Friedhof der einzige im Gebiet der politischen Gemeinde (kirchlicher Friedhof mit Monopolstellung), muss die Bestattung jedes Einwohners gestattet werden.
- (5) Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 bedürfen der Entscheidung des Friedhofsträgers.

§ 3

Zusammenschluss von Friedhöfen

- ¹Mehrere kirchliche Friedhofsträger können sich zur gemeinschaftlichen Verwaltung ihrer Friedhöfe zu einem Friedhofsverband zusammenschließen. ²Hierfür gelten die Vorschriften für einen Kirchengemeindeverband.

§ 4

Anlage und Erweiterung des Friedhofes

- (1) Die Kapellengemeinden, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, eigene Friedhöfe anzulegen und zu erweitern.
- (2) ¹Die Beschlüsse der Friedhofsträger hinsichtlich der Anlage oder Erweiterung eines Friedhofes bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes (§ 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung (KGO)). ²Das Landeskirchenamt ist bereits im Rahmen der Planungen zu beteiligen.
- (3) Die Friedhofsträger haben im Rahmen ihrer Beteiligung als Träger öffentlicher Belange bei der Bauleitplanung darauf hinzuwirken, dass ausreichende Friedhofsflächen ausgewiesen und Belange bestehender Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Leitung und Verwaltung des Friedhofes, Genehmigung, Aufsicht

- (1) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich insbesondere nach den jeweiligen staatlichen Vorschriften (z. B. Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen – Nds. BestattG –), dem Kirchengesetz über die Bestattung, der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung), diesen Durchführungsbestimmungen, der jeweiligen Friedhofsordnung (FO) und der jeweiligen Friedhofsgebührenordnung (FGO).
- (2) Der Friedhofsträger hat für eine würdige Gestaltung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Gebäude zu sorgen.
- (3) ¹Wenn gemäß der Empfehlung des Kirchengesetzes über die Bestattung neben der Friedhofskapelle auch die Kirche für Trauerfeiern genutzt wird, ist § 28 der Friedhofsordnung entsprechend zu formulieren. ²Weiterhin ist in der Friedhofsgebührenordnung in § 6 Abschnitt V. eine Gebühr für die Benutzung der Kirche für Trauerfeiern festzusetzen. ³Falls die Kirche auch für Trauerfeiern zur Verfügung gestellt wird und auf dem Friedhof eine der Kirchengemeinde gehörende Friedhofskapelle vorhanden ist, muss bedacht werden, dass es durch den Ausfall von Kapellenbenutzungsgebühren zu Problemen bei der Unterhaltung der Friedhofskapelle kommen kann. ⁴Die entfallenden Kapellenbenutzungsgebühren dürfen aus gebührenrechtlichen Gründen nicht aus anderen Friedhofsgebühren (Nutzungsgebühr, Friedhofsunterhaltungsgebühr usw.) ausgeglichen werden.
- (4) ¹Ein kirchlicher Friedhof soll nicht ohne zwingende Gründe in andere Trägerschaft überführt werden. ²Eine Änderung der Trägerschaft bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

- (5) Die Friedhofsordnung, die Friedhofsgebührenordnung, deren Änderungen sowie die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes (§ 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 KGO).
- (6) Die Aufsicht über das Friedhofswesen führt der Kirchenkreisvorstand.

§ 6

Schließung und Entwidmung des Friedhofes

- (1) Ein Friedhof soll nur geschlossen werden, wenn zwingende Gründe eine solche Maßnahme erfordern.
- (2) ¹Er kann insbesondere dann geschlossen werden, wenn auf dem Friedhof keine Bestattungen mehr vorgenommen werden sollen. ²Die Schließung kann sich auf Teile des Friedhofes oder einzelne Grabfelder beschränken.
- (3) Nach der Schließung des Friedhofes ist vom Friedhofsträger die Verkehrssicherheit auf dem Friedhof weiterhin zu gewährleisten.
- (4) ¹Die Entwidmung eines Friedhofes oder eines Friedhofsteiles ist erst nach der Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung sowie aller Nutzungsrechte zulässig. ²Vor einer anderweitigen Nutzung (z.B. Bebauung) sollte zudem eine Pietätsfrist gewahrt werden.
- (5) Der Beschluss über die Entwidmung eines Friedhofes oder von Friedhofsteilen bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes (§ 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Absätze 2 und 5 KGO).
- (6) Die Schließung und die Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen (§ 10).

§ 7

Ruhezeit

- (1) ¹In § 14 Nds. BestattG ist die Mindestruhezeit für jede Bestattung grundsätzlich auf 20 Jahre festgelegt. ²Diese Mindestruhezeit gilt für jede Bestattung, somit auch für die Bestattung von Fehlgeborenen oder Ungeborenen (§ 8 Absatz 1 Satz 2 Nds. BestattG). ³Die untere Gesundheitsbehörde kann unter bestimmten Voraussetzungen längere oder kürzere Mindestruhezeiten festlegen oder im Einzelfall Ausnahmen von der Einhaltung der Mindestruhezeit zulassen.
- (2) Vor Inkrafttreten des Nds. BestattG in Friedhofsordnungen festgelegte Ruhezeiten bleiben unberührt.

§ 8**Ausgrabungen und Umbettungen**

- (1) 1Die Totenruhe ist grundsätzlich geschützt und darf möglichst nicht gestört werden. 2Eine unberechtigte Störung der Totenruhe ist strafbar (§ 168 StGB).
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschenresten bedürfen der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde.
- (3) Der Friedhofsträger kann bei einer von der unteren Gesundheitsbehörde genehmigten Ausgrabung oder Umbettung lediglich Regelungen zum Ablauf treffen (Festlegung oder Ausschluss bestimmter Zeiten, Einsatz von Geräten usw.).

§ 9**Friedhofsordnung**

Für den Friedhof ist vom Friedhofsträger eine Friedhofsordnung auf der Grundlage der im Anhang 1 abgedruckten Friedhofsordnung zu erlassen.

§ 10**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung (§ 16) sowie deren Änderungen sind mit dem Vermerk über die kirchenaufsichtliche Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.
- (2) 1Die öffentliche Bekanntmachung sollte in der gleichen Weise wie die Bekanntmachung von Satzungen der örtlichen politischen Gemeinde erfolgen. 2Dabei müssen die Ordnungen oder ihre Änderungen im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht werden.
- (3) 1Auf neue Ordnungen ist zudem in örtlichen Tageszeitungen, im Mitteilungsblatt der Kirchengemeinde oder durch Aushang hinzuweisen. 2Ein derartiger Hinweis ersetzt nicht die öffentliche Bekanntmachung.
- (4) Ein Belegexemplar der öffentlichen Bekanntmachung ist zu den Friedhofsakten zu nehmen.

II. Grabstätten**§ 11****Grabstättenarten**

- (1) In der Friedhofsordnung sind die für den Friedhof vorgesehenen Grabstättenarten aufzuführen und zu erläutern.

(2) ¹Da zunehmend kostengünstige und pflegefreie Grabstättenarten nachgefragt werden, sollten die Friedhofsverwaltungen hierauf neben den traditionellen Grabstättenarten mit einem zusätzlichen Angebot entsprechender Grabstättenarten im Rahmen ihrer örtlichen Möglichkeiten reagieren.

²Insbesondere folgende zusätzliche Grabstättenarten sind denkbar:

1. pflegefreie Erd-Reihengrabstätte (Rasengrab oder Gemeinschaftsanlage),
2. pflegefreie Erd-Wahlgrabstätte (Rasengrab oder Gemeinschaftsanlage),
3. pflegefreie Urnen-Reihengrabstätte (Rasengrab oder Gemeinschaftsanlage),
4. pflegefreie Urnen-Wahlgrabstätte (Gemeinschaftsanlage),
5. Paar-Grabstätten (Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich einmal bei Beisetzung auf der bis dahin unbelegten Grabstelle möglich),
6. Baumgrabstätten (Beisetzung in der Nähe oder unterhalb von Bäumen),
7. Kolumbarien (Urnenwände).

³In den §§ 11 bis 15 der Friedhofsordnung sind lediglich die herkömmlichen Grabstättenarten genannt. ⁴Diese Aufzählung ist keinesfalls abschließend. ⁵Wenn weitere Grabstättenarten zur Verfügung gestellt werden sollen, ist die Friedhofsordnung entsprechend zu ergänzen. ⁶Gleiches gilt für die Friedhofsgebührenordnung.

⁷Beispiel einer Regelung in der Friedhofsordnung (zusätzlich zur Aufzählung in § 11):

„(1) ¹Pflegefreie Urnen-Reihengrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. ²Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) ¹Die Friedhofsverwaltung errichtet auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal und lässt auf diesem Namen und Vornamen (sowie Geburts- und Sterbedaten) der in der Gemeinschaftsgrabstätte Bestatteten anbringen. ²Die Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten.

(3) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte.“

§ 12

Verzicht auf anonyme Bestattungen

¹Kirchliche Friedhofsträger dürfen keine Grabfelder für anonyme Bestattungen anlegen.

²Eine anonyme Bestattung entspricht nicht dem christlichen Menschenbild. ³Nach dem

Zeugnis von Bibel und reformatorischen Bekenntnissen bleibt der Mensch auch im Tod eine unverwechselbare Person, die Gott bei ihrem Namen gerufen hat.

§ 13

Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen

- (1) Auf allen kirchlichen Friedhöfen sollen angemessene Möglichkeiten für die Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen vorgehalten werden.
- (2) Auch nach dem Nds. BestattG besteht eine Verpflichtung zur Bestattung von Fehl- und Ungeborenen, soweit dies von einem Elternteil verlangt wird (§ 8 Absatz 1 Satz 2 Nds. BestattG).

§ 14

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

- (1) ¹Befinden sich auf dem Friedhof Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, müssen diese dauernd bestehen bleiben. ²Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber obliegt der Bundesrepublik Deutschland. ³Die Pflege der Gräber obliegt den politischen Gemeinden. ⁴Eine Pflege der Gräber durch den Friedhofsträger soll nur erfolgen, wenn dieser hierfür eine angemessene Kostenerstattung erhält.
- (2) ¹Für die Überlassung von Friedhofsflächen besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Entschädigung (Ruherechtsentschädigung). ²Der Anspruch ist beim Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration geltend zu machen. ³Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz).

§ 15

Dauergrabpflege

- (1) Der Friedhofsträger soll grundsätzlich keine Dauergrabpflegeverträge abschließen, da dies mit erheblichen wirtschaftlichen Risiken verbunden ist.
- (2) Werden dennoch Dauergrabpflegeverträge abgeschlossen, muss das Kapital getrennt vom Gebührenhaushalt des Friedhofes und vom sonstigen Vermögen des Friedhofsträgers verwaltet werden.
- (3) ¹Ob und in welchem Umfang Leistungen aus Dauergrabpflegeverträgen steuerpflichtig sind, hängt von den jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalles ab. ²Diese Fragen sind mit dem für die jeweilige Friedhofsverwaltung zuständigen Finanzamt zu klären.

III. Gebühren

§ 16

Friedhofsgebührenordnung

Für jeden kirchlichen Friedhof ist vom Friedhofsträger eine Friedhofsgebührenordnung für die Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung auf der Grundlage der im Anhang 2 abgedruckten Friedhofsgebührenordnung zu erlassen.

§ 17

Festsetzung, Verjährung und Vollstreckung

(1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Friedhofes ist ein Gebührenbescheid zu erlassen.

(2) ¹Der Gebührenbescheid muss innerhalb von vier Jahren nach Inanspruchnahme erlassen werden. ²Nach Ablauf dieser Frist darf ein Bescheid wegen Eintritts der Festsetzungsverjährung nicht mehr erlassen werden. ³Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Gebührenanspruch entstanden ist (§ 11 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) i.V.m. §§ 169 bis 171 Abgabenordnung [AO]).

(3) ¹Festgesetzte Gebühren unterliegen der Zahlungsverjährung. ²Die Verjährungsfrist hierfür beträgt fünf Jahre. ³Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr erstmals fällig geworden ist (§§ 228, 229 AO). ⁴Die Verjährung kann gehemmt oder unterbrochen werden (§§ 230, 231 AO).

(4) ¹Bei kirchlichen Friedhofsgebühren sind die politischen Gemeinden zur Vollstreckungshilfe verpflichtet (§ 17 Nds. BestattG). ²Die Vollstreckungshilfe zu Gunsten kirchlicher Friedhofsträger erfolgt nach den Regelungen des § 7 Absätze 1 und 2 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und wird von den Gemeinden nach den Regeln über die Amtshilfe geleistet. ³Voraussetzung ist, dass der Leistungsbescheid (vgl. § 1 Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz) des Friedhofsträgers wirksam erlassen und vollstreckbar ist.

(5) ¹Für die bei der Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen entstehenden Kosten muss der Vollstreckungsschuldner aufkommen. ²Bleibt die Vollstreckungsmaßnahme erfolglos, sind die hierfür angefallenen Kosten vom kirchlichen Friedhofsträger als Auftraggeber des Vollstreckungsversuchens zu erstatten.

§ 18**Gebührenkalkulation**

(1) ¹Die Kosten des Friedhofes sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für einen Kalkulationszeitraum von maximal drei Jahren zu ermitteln (§ 5 Absatz 2 NKAG). ²Gebühren sind nach dem Kostendeckungsprinzip zu erheben. ³Das Gebührenaufkommen muss alle voraussichtlichen Kosten der Einrichtung in der Regel decken, darf diese aber nicht übersteigen.

(2) ¹Bei der Gebührenkalkulation ist darauf zu achten, dass der Gleichheitsgrundsatz nicht verletzt wird. ²Für die gleiche Leistung darf die Gebühr des einen Benutzers nicht höher als die des anderen kalkuliert werden. ³Für verschiedenartige Leistungen (z. B. Reihengräber einerseits, Wahlgräber andererseits; unterschiedliche Größe oder auch Lage der Grabstätten) sind unterschiedliche Gebühren vorzusehen.

§ 19**Grabnutzungsgebühr**

(1) ¹Mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr wird das Nutzungsrecht für eine Grabstätte auf eine bestimmte Zeit erworben. ²Sie deckt die Kosten für die Nutzung der Grabfläche, die Einrichtung sowie die Abräumung und Wiederherrichtung ab.

(2) Wird keine gesonderte Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben, beinhaltet die Grabnutzungsgebühr auch die Kosten der laufenden Unterhaltungsmaßnahmen und Pflegeaufwendungen für den Friedhof und seine Einrichtungen.

§ 20**Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten**

(1) ¹Die Verlängerungsgebühr muss der Gebühr für die erstmalige Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte entsprechen. ²Bei einer dreißigjährigen Nutzungszeit für Wahlgräber beträgt die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle und Jahr demnach 1/30 der aktuellen Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes je Grabstelle.

(2) Im Falle einer zusätzlichen Beisetzung einer Asche in einer bereits belegten Wahlgrabstätte ist neben der Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes eine Verlängerungsgebühr zur Anpassung an die Ruhezeit zu erheben.

§ 21**Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer und der Friedhofskapelle**

¹Die Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer und der Friedhofskapelle sind so zu kalkulieren, dass sie alle mit der Errichtung und Unterhaltung der Gebäude verbundenen

Kosten abdecken. ²Hierbei sind auch die kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung) einzubeziehen.

§ 22

Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes

(1) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes ist so zu kalkulieren, dass alle damit verbundenen Kosten (Personalkosten, kalkulatorische Kosten für Geräte und Maschinen usw.) finanziert werden können.

(2) ¹Das Ausheben und Verfüllen eines Grabes ist eine hoheitliche Tätigkeit. ²Wird diese nicht durch vom Friedhofsträger angestelltes Personal ausgeführt, kann Dritten die Ausführung übertragen werden. ³Hierfür ist zwischen dem Friedhofsträger und dem Dritten ein Werkvertrag abzuschließen. ⁴In beiden Fällen ist die Leistung für das Ausheben und Verfüllen bei der Gebührenfestsetzung zu berücksichtigen.

(3) Eine direkte Abrechnung zwischen der nutzungsberechtigten Person und einem Dritten ist unzulässig.

§ 23

Gebühr für die Abräumung des Grabmals und der Grabanlage

(1) Die Kosten für die Abräumung des Grabmals und der Grabanlage sollen bei der Grabnutzungsgebühr berücksichtigt werden.

(2) Ausnahmsweise kann statt dessen eine besondere Abräumgebühr festgesetzt werden, sofern § 25 Absatz 2 der Friedhofsordnung wie folgt gefasst ist:

¹„Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat die nutzungsberechtigte Person das Grabmal und die Grabanlage zu entfernen. ²Soweit es sich um ein Grabmal nach § 26 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. ³Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe über die Abräumung des Reihengrabes (§ 12 Absatz 2) oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen oder veranlassen. ⁴Für die entstehenden Kosten ist die nach der Gebührenordnung vorgesehene Gebühr zu zahlen. ⁵Ersatz für ein Grabmal und eine Grabanlage ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. ⁶Die Friedhofsverwaltung ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und Grabanlagen verpflichtet.“

§ 24**Friedhofsunterhaltungsgebühr**

- (1) Aus der Friedhofsunterhaltungsgebühr werden die Kosten der laufenden Unterhaltungsmaßnahmen und Pflegeaufwendungen für den Friedhof und seiner Einrichtungen finanziert.
- (2) ¹Sind die Kosten der Friedhofsunterhaltung nicht bereits in der Grabnutzungsgebühr (§ 19) enthalten, müssen diese durch eine gesonderte Friedhofsunterhaltungsgebühr finanziert werden. ²Dabei muss der Gebührentatbestand genau bestimmt sein. ³Im Einzelnen muss aufgeführt werden, welchen Maßnahmen die Gebührenerhebung dienen soll (z.B. Unterhaltung der Außenanlagen, Wege, Wasser, Strom).
- (3) ¹Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabstelle erhoben. ²Sie darf nicht in einer Summe für die gesamte Ruhezeit, sondern maximal für einen Zeitraum von drei Jahren erhoben werden.

§ 25**Andersgläubigenzuschlag**

- (1) Auf kirchlichen Friedhöfen mit Monopolstellung ist für die Beisetzung verstorbener Personen, die nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Religionsgemeinschaft waren, die Hebung eines Zuschlages (sog. Andersgläubigenzuschlag) rechtlich nicht zulässig.
- (2) ¹Ausnahmsweise kann auf kirchlichen Friedhöfen ohne Monopolstellung ein Zuschlag für die in Absatz 1 genannten Personen erhoben werden, wenn dieser Zuschlag als Ausgleich für direkte oder indirekte Leistungen aus dem kirchlichen Vermögen, die bei der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt wurden, begründet werden kann (z. B. bei Verzicht auf Verzinsung des Eigenkapitals). ²Leistungen, die auf dem kirchlichen Friedhof unentgeltlich erbracht werden (z. B. ehrenamtliche Tätigkeit), dürfen innerhalb der Gebührenkalkulation kostenmäßig nicht berücksichtigt werden und können daher nicht zur Begründung für einen derartigen Zuschlag herangezogen werden. ³Eine pauschale Festsetzung des Andersgläubigenzuschlages von z.B. 50 % der jeweiligen Gebühr ist auf jeden Fall unzulässig.

§ 26**Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren**

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet, niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) ¹Auf Stundung, Niederschlagung und Erlass besteht kein Rechtsanspruch. ²Bei einer Stundung können gegebenenfalls angemessene Teilzahlungen vereinbart werden.

IV. Gestaltung, Umwelt- und Naturschutz

§ 27

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) ¹Aufgrund der allgemeinen Handlungsfreiheit darf der Nutzungsberechtigte die von ihm betreute Grabstätte grundsätzlich nach seinen eigenen Vorstellungen gestalten. ²Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist eine Einschränkung der Gestaltungsfreiheit nur zulässig, wenn sie zur Erreichung des Friedhofszwecks oder zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung oder zur Gesundheitsvorsorge erforderlich und geeignet ist.

(2) In den §§ 18 bis 19 der Friedhofsordnung sind allgemeine Gestaltungsvorschriften aufgeführt, wonach jede Grabstätte so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen ist, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 28

Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) ¹Neben den allgemeinen Gestaltungsvorschriften können im Interesse einer einheitlichen Gestaltung besondere Gestaltungsvorschriften erlassen werden. ²Diese können Einzelregelungen z. B. zu bestimmten Materialien, Bearbeitungsarten, Schmuckelementen, zulässigen Höchstmaßen usw., enthalten. ³Besondere Gestaltungsvorschriften sind in der Friedhofsordnung in einem gesonderten Paragraphen aufzunehmen.

(2) Auf einem kirchlichen Friedhof mit Monopolstellung (§ 2 Absatz 4) dürfen besondere Gestaltungsvorschriften nur erlassen werden, wenn auf dem Friedhof auch tatsächlich verfügbare Grabstätten vorhanden sind, für die lediglich allgemeine Gestaltungsvorschriften gelten (§ 27).

§ 29

Umwelt- und Naturschutz

(1) Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf einem kirchlichen Friedhof Rechnung zu tragen.

(2) Beispielhafte Maßnahmen sind das Verbot von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln, ein Verzicht auf Verwendung von Kunststoffen und umweltgefährdenden Stoffen usw. Entsprechende Bestimmungen sind in die Friedhofsordnung aufzunehmen (§ 21 FO).

V. Verkehrssicherheit, Dienstleistungen

§ 30

Verkehrssicherungspflicht, Unfallverhütung, Arbeitssicherheit

- (1) ¹Die Verkehrssicherungspflicht auf dem Friedhof obliegt der Friedhofsverwaltung. ²Die Verantwortung für die Verkehrssicherheit erstreckt sich insbesondere auf den verkehrssicheren Zustand der Verkehrsflächen, die jährliche Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen, die Standfestigkeit der Bäume und die vorgeschriebene Schneeräum- und Streupflicht.
- (2) In bereits bestehenden Fällen der Verkehrsgefährdung hat die Friedhofsverwaltung alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit niemand zu Schaden kommt (z.B. durch das Sperren von Wegen oder Gräbern).
- (3) Für eventuelle Schadensersatzansprüche wird auf die durch die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers abgeschlossenen Sammelversicherungen (insbesondere Haftpflicht- und Unfallversicherung) hingewiesen.
- (4) ¹Zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten hat die Friedhofsverwaltung geeignete Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den geltenden Unfallverhütungsvorschriften (insbesondere den VSG 1.1 und 4.7 der Gartenbau-Berufsgenossenschaft) sowie den sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. ²Das Arbeitssicherheitsgesetz und die Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Durchführung von Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz sind zu beachten.

§ 31

Errichtung und Standsicherheit von Grabmalanlagen

- (1) ¹Für die Errichtung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmale gilt die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e. V. (DENAK)“ (§ 23 Absatz 5 FO). ²Die TA Grabmal kann aus dem Intranet sowie von der Homepage der DENAK abgerufen werden (www.denak.de). ³Den Friedhofsträgern wird die Anwendung der TA Grabmal empfohlen, da diese Prüfrichtlinie u.a. die jährliche Standsicherheitsprüfung von Grabmalen für die Friedhofsverwaltung vereinfacht. ⁴Nach der TA Grabmal gibt es einen einheitlichen Prüfdruck von 30 kg und in der Dokumentation über die Standsicherheitsprüfung müssen nur die beanstandeten Grabmale ausführlich dokumentiert werden. ⁵Der erste Nachweis der Standsicherheit erfolgt bereits in Form einer Abnahmeprüfung durch einen Sachkundigen, z.B. Steinmetz- oder Steinbildhauermeister oder eine gleichwertig qualifizierte Person, und ist nachvollziehbar zu dokumentieren (§ 23 Absätze 6 und 7 FO).

(2) ¹Die Standsicherheit von Grabmalen ist in regelmäßigen Abständen – mindestens einmal jährlich – nach der Frostperiode durch fachkundige Personen zu überprüfen. ²Fachkundig sind Personen, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung nachweislich ausreichende Kenntnisse in der Durchführung der Grabmalprüfung haben. ³Die fachtheoretischen und – praktischen Grundlagen können z.B. von einem Steinmetzmeister oder dem Sicherheitstechnischen Dienst der Gartenbau- Berufsgenossenschaft vermittelt werden. ⁴Hinsichtlich der Durchführung der Standsicherheitsprüfung wird auf den Abschnitt „Standsicherheit von Grabdenkmälern“ des Merkblattes „Sicher arbeiten auf Friedhöfen“ der Gartenbau-Berufsgenossenschaft verwiesen. ⁵Das Merkblatt kann von der Homepage der Gartenbau-Berufsgenossenschaft abgerufen werden (www.lsv.de/gartenbau/010_gartenbau-bg/060_informationsmaterial/2_merkblaetter/07_gbg_2.pdf).

(3) ¹Alternativ kann für die Errichtung und die Standsicherheitsprüfung auch die „Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV), angewendet werden.

²Sofern die BIV-Richtlinie zur Anwendung kommen soll, ist in § 23 Absatz 5 Friedhofsordnung wie folgt zu formulieren:

„§ 23

Errichten und Ändern von Grabmalen

(5) ¹Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. ²Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. ³Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). ⁴Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.“

³Da nach der BIV-Richtlinie keine Abnahmeprüfung gefordert wird, sind die Absätze 6 und 7 im § 23 der Friedhofsordnung zu streichen. ⁴Die Absätze 8 und 9 werden somit zu den Absätzen 6 und 7 im § 23. ⁵Zudem ist in Absatz 8 die Bezeichnung „TA Grabmal“ durch die Bezeichnung „BIV-Richtlinie“ zu ersetzen.

(4) ¹Stellt sich bei der Standsicherheitsprüfung heraus, dass die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet ist, muss der Friedhofsträger die nutzungsberechtigte Person umgehend auffordern, die Standsicherheitsgefährdung unverzüglich zu beseitigen. ²Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Person Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umliegen von Grabmalen) (§ 19 Absatz 4 FO).

§ 32

Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) dürfen im Auftrage der nutzungsberechtigten Person ohne besondere Zulassung der Friedhofsverwaltung tätig werden (§ 6 FO).

(2) ¹Sofern eine Untersagung der Tätigkeit von Dienstleistungserbringern nach § 6 Absatz 3 Friedhofsordnung erforderlich ist, darf diese grundsätzlich nur für einen befristeten Zeitraum erfolgen. ²Eine unbefristete Untersagung ist nur bei schwerwiegenden Verstößen gegen geltende Bestimmungen zulässig.

(3) ¹Bei größeren Friedhöfen kann es angebracht sein, die Erbringung einer Dienstleistung von einer förmlichen Zulassung abhängig zu machen. ²Im Zulassungsbescheid sollte bereits der Hinweis aufgenommen werden, dass der Widerruf der Zulassung möglich ist. ³Im Falle des Widerrufs der Zulassung gilt Absatz 2 entsprechend. ⁴Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Dienstleistungserbringern kann in der Friedhofsgebührenordnung eine entsprechende Verwaltungsgebühr vorgesehen werden.

⁵Bei einer förmlichen Zulassung muss der § 6 Friedhofsordnung folgende Fassung erhalten:

„§ 6

Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zuzulassen sind Dienstleistungserbringer, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,*
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und*
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.*

(3) ¹Die zugelassenen Dienstleistungserbringer haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen. ²Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

(4) ¹Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. ²Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) *„Unbeschadet § 5 Absatz 2 Buchstabe c) dürfen Arbeiten durch Dienstleistungserbringer auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Absatz 2 sind Arbeiten von Dienstleistungserbringern ganz untersagt.*

(6) *„Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.*

(7) *„Dienstleistungserbringern, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.*

(8) *„Werden Dienstleistungserbringer von einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus im Geltungsbereich dieses Gesetzes selbstständig gewerbsmäßig tätig, sind die Absätze 1 bis 3 insoweit nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn die Tätigkeit aus dem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder dem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum heraus zur Umgehung der in Satz 1 genannten Vorschrift erbracht wird. Eine Umgehung liegt insbesondere vor, wenn ein Dienstleistungserbringer, um sich den in Satz 1 genannten Vorschriften zu entziehen, von einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus ganz oder vorwiegend im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig wird.“*

§ 33

Verbot von in Kinderarbeit hergestellten Grabmalen

(1) Auf dem Friedhof sollen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind (§ 19 Absatz 2 FO).

(2) Sofern die Produktions- oder Bearbeitungsorte der Grabmale in Asien, Afrika oder Lateinamerika liegen, soll der Nachweis durch Vorlage einer der nachfolgenden Bestätigungen erbracht werden:

1. eine unabhängige Zertifizierung, die bestätigt, dass das Produkt nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt oder bearbeitet wurde (z. B. ein Fair-Handels-Siegel oder Rugmark-Siegel), oder
2. die verbindliche Zusage des Unternehmens, dass das Produkt nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt oder bearbeitet wurde (diese Bestätigung muss selbstverständlich auch die Aktivitäten aller Lieferanten und Subunternehmer abdecken), oder, falls eine derartige Zusicherung nicht möglich ist,
3. eine verbindliche Zusage, dass das Unternehmen, dessen Lieferanten und Subunternehmer aktive und zielführende Maßnahmen gegen den Einsatz von Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 eingeleitet haben.

VI. Schlussvorschriften

§ 34

Unbefristete Nutzungsrechte

¹Wenn auf dem kirchlichen Friedhof noch Grabstätten mit unbefristeten Nutzungsrechten bestehen (Erbbegräbnisse, Haus- und Hofplätze, Ewigkeitsgräber usw.), sollen diese zeitlich beschränkt werden. ²Diese Beschränkung bedarf einer ausdrücklichen Regelung in der Friedhofsordnung, deren Formulierung zuvor mit dem Landeskirchenamt abgestimmt werden sollte.

§ 35

Rechtsbehelf

(1) Belastende Bescheide (z.B. Gebührenbescheid, Ablehnung eines Grabmalantrages) der Friedhofsverwaltung sowie Widerspruchsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Für die Rechtsbehelfsbelehrung wird folgende Form empfohlen:

1. Bei einem Bescheid, der durch Widerspruch angefochten werden kann (§ 11 Absatz 1 Friedhofsrechtsverordnung):
„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. ²Der Widerspruch ist beim _____ (Bezeichnung des Organs der kirchlichen Körperschaft, das den Bescheid erlassen hat, mit genauer Anschrift) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.“
2. Bei einem Widerspruchsbescheid (§ 11 Absatz 2 Friedhofsrechtsverordnung):

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht _____ in _____ (Anschrift des zuständigen Verwaltungsgerichtes) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes erhoben werden.“

§ 36

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- ¹Diese Durchführungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Verwaltungsanordnung zur Friedhofsrechtsverordnung vom 30. Januar 1986 (KABl. S. 12) außer Kraft.

Anhang 1**Friedhofsordnung (FO)**

für den Friedhof

der Ev.-luth. _____ Kirchengemeinde _____ in _____.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde _____ am _____ folgende Friedhofsordnung beschlossen:

1Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. 2Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. 3Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. 4Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht**I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines

- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) ¹Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde _____ in seiner jeweiligen Größe. ²Der Friedhof umfasst zur Zeit das/die Flurstück(e) _____ Flur _____ Gemarkung _____ in Größe von insgesamt _____ ha. ³Eigentümer/in der/des Flurstücke(s) ist _____.
- (2) ¹Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.luth. Kirchengemeinde _____/Gemeinde _____ Ortsteil _____ hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. ²Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungebo-
renen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) ¹Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. ²Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) ¹Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. ²Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. ³Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhe-

zeiten abgelaufen waren. 4Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. 5Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. 6Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) 1Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. 2Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) 1Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. 2Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. 3Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,

- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Dienstleistungen¹

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) ¹Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. ²Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) ¹Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. ²Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. ³Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. ⁴Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

¹ Red. Anm.: Alternativ vgl. § 32 DB Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) ¹Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. ²Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) ¹Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. ²Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) ¹Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. ²Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) ¹Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. ²Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet

sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt ____ Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt ____ Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12),
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13),
 - c) Urnenreihengrabstätten (§ 14),
 - d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15).
- (2) ¹Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. ²An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. ³Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht

mehreren Personen zugleich zustehen. 4Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) 1Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. 2Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) 1In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. 2Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) für Säрге von Kindern:

Länge: ____ Breite: ____,

von Erwachsenen:

Länge: ____ Breite: ____,

b) für Urnen:

Länge: ____ Breite: ____.

1Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. 2Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) 1Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. 2Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) 1Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. 2Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) 1Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. 2Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12**Reihengrabstätten**

- (1) ¹Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. ²Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13**Wahlgrabstätten**

- (1) ¹Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. ²Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt ____ Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. ³Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) ¹Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um ____ Jahre verlängert werden. ²Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. ³Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. ⁴Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
- a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

¹Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. ²Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. ³Die Bestattung anderer,

auch nicht verwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) ¹Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. ²Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. ³Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. ⁴Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. ⁵Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. ⁶Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. ⁷Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Urnenreihengrabstätten

(1) ¹Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. ²In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von ____ Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16**Rückgabe von Wahlgrabstätten**

- (1) 1Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. 2Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. 3Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) 1Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als ____ Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. 2Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17**Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**§ 18****Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19**Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

- (1) 1Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. 2Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. 3Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. 4Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und

unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) ¹Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. ²Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) ¹Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. ²Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). ³Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. ⁴Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20

Allgemeines

(1) ¹Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. ²Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. ³Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) ¹Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. ²Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) ¹Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. ²Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21**Grabpflege, Grabschmuck**

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) ¹Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. ²Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22**Vernachlässigung**

- (1) ¹Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. ²Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. ³Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. ⁴In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) ¹Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herichtung und Pflege hingewiesen. ²Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. ³Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) ¹Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. ²Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen¹

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) 1Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. 2In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) 1Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. 2Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) 1Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. 2Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. 3Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. 4Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) 1Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. 2Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. 3Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

¹ Red. Anm.: Alternativ vgl. § 31 DB Friedhof

(8) ¹Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. ²Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. ³Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) ¹Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. ²Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. ³Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) ¹Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. ²Neubauten sind nicht möglich. ³Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) ¹Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. ²Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) ¹Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. ²Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. ³Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. ⁴Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung

abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. §Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27

Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) 1Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. 2Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) 1Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. 2Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28

Entweder: Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

oder: (vgl. auch § 5 Absatz 3 DB Friedhof)

Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde (oder: Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren) steht für die Trauerfeier auch die Kirche zur Verfügung.

- (3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom _____ außer Kraft.
_____(Ort), _____(Datum)

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

Kirchenkreisvorsteher:

Anhang 2**Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

für den Friedhof

der Ev.-luth. _____ Kirchengemeinde _____ in _____.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde _____ für den Friedhof in _____ am _____ folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) 1Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. 2Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) 1Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. 2Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- Für __ Jahre: _____ Euro
2. Wahlgrabstätte:
- Für __ Jahre – je Grabstelle –: _____ Euro
3. Urnenreihengrabstätte:
- Für __ Jahre: _____ Euro
4. Urnenwahlgrabstätte:
- Für __ Jahre – je Grabstelle –: _____ Euro
5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:
- eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/ _____ (einzusetzen ist die Jahreszahl aus Nummern 2 oder 4) der Gebühren nach Nummern 2 und 4 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- für eine Erdbestattung: _____ Euro
- für eine Urnenbestattung: _____ Euro

III. Verwaltungsgebühren:

- Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung _____ Euro
- Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals _____ Euro
- Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften _____ Euro

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für (_____)

Für ein Jahr – je Grabstelle –: _____ Euro

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg pro
Tag: _____ Euro

2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trau-
erfeier: _____ Euro

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom _____ außer Kraft.

_____ (Ort), _____ (Datum)

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

Kirchenkreisvorsteher:

